

Vorsorgereglement

Gültig ab 01. Januar 2024



as|caro
Vorsorgestiftung



Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
Art. 1 Name und Sitz	6
Art. 2 Zweck gemäss Stiftungsurkunde	6
Art. 3 Registrierung	6
Art. 4 Verhältnis zum BVG	6
Art. 5 Geltungsbereich des Reglements	6
Art. 6 Anschlussvereinbarung	6
Art. 7 Haftung	6
Art. 8 Versicherte Personen	6
Art. 9 Beginn der Versicherung, Anmeldung	7
Art. 10 Ende der Versicherung	7
Art. 11 Externe Versicherung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	7
Art. 12 Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 55. Altersjahres	8
Art. 13 Eingetragene Partnerschaft	8
Art. 14 Gesundheitsprüfung und Vorbehalte	8
Art. 15 Anzeigepflichtverletzung	9
Art. 16 Auskunfts- und Meldepflicht	9
Art. 17 Datenschutz	9
Art. 18 Geburtsgebrechen	9
Art. 19 Information	9
Art. 20 Massgebendes Salär	9
Art. 21 Versichertes Salär	10
Art. 22 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Salärs	10
Art. 23 Saläränderungen	10
Art. 24 Unbezahlter Urlaub	10
B. FINANZIERUNG	12
Art. 25 Beiträge im Allgemeinen	12
Art. 26 Dauer der Beitragspflicht	12
Art. 27 Beitragszahlung, Beitragsbezug, Verzugszinsen	12
Art. 28 Höhe der Beiträge	12

Art. 29	Eintrittsleistungen	12
Art. 30	Einkauf in die reglementarischen Leistungen	12
Art. 31	Einkäufe für vorzeitigen Altersrücktritt	13
C. VORSORGELEISTUNGEN		14
Art. 32	Leistungsarten	14
Art. 33	Sparkapital	14
Art. 34	Sparbeitrag	14
Art. 35	Reglementarisches Referenzalter	14
Art. 36	Altersleistungen	14
Art. 37	AHV-Überbrückungsrente	15
Art. 38	Alters-Kinderrente	15
Art. 39	Invaliditätsbegriff	15
Art. 40	Invaliditätsleistung, Anspruchsvoraussetzung	16
Art. 41	Invalidenrente	16
Art. 42	Invaliditätskapital	16
Art. 43	Invaliden-Kinderrente	16
Art. 44	Weiterführung des Sparkapitals und Freizügigkeit	17
Art. 45	Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs	17
Art. 46	Anspruchsvoraussetzungen für Hinterlassenenleistungen	17
Art. 47	Ehegattenrente	17
Art. 48	Lebenspartnerrente	18
Art. 49	Leistungen an den geschiedenen Ehegatten	18
Art. 50	Waisenrente	19
Art. 51	Todesfallkapital	19
Art. 52	Zusätzliches Todesfallkapital	20
D. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE LEISTUNGEN		21
Art. 53	Anspruchsbegründung	21
Art. 54	Form der Vorsorgeleistungen	21
Art. 55	Auszahlung der Leistungen, Erfüllungsort	21
Art. 56	Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	21
Art. 57	Vorleistungspflicht	21
Art. 58	Überentschädigung und Koordination mit anderen Versicherungsleistungen	21

Art. 59	Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden	22
Art. 60	Anpassung der Renten an die Preisentwicklung	22
Art. 61	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	22
Art. 62	Subrogation	23
Art. 63	Vernachlässigung der Unterhaltspflicht	23
E. FREIZÜGIGKEIT		24
Art. 64	Austrittsleistung	24
Art. 65	Übertragung und Auszahlung der Austrittsleistung	24
Art. 66	Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form	24
Art. 67	Barauszahlung	24
Art. 68	Abrechnung und Information	24
Art. 69	Berechnung der Austrittsleistung	25
F. EHESCHIEDUNG		26
Art. 70	Grundsatz	26
Art. 71	Verwendung	26
Art. 72	Wiedereinkauf	26
Art. 73	Anrechnung	26
Art. 74	Ausländische Scheidungsurteile	26
Art. 75	Anpassung der Altersrente und der zu übertragenden Austrittsleistung	26
G. WOHN EIGENTUMSFÖRDERUNG		28
Art. 76	Wohneigentum	28
Art. 77	Beteiligungen	28
Art. 78	Eigenbedarf	28
Art. 79	Verpfändung	28
Art. 80	Voraussetzungen und Höhe des Vorbezugs	28
Art. 81	Mindestbetrag, mehrfacher Vorbezug	29
Art. 82	Kürzung der Leistungen	29
Art. 83	Voraussetzungen und Nachweis	29
Art. 84	Information	29
Art. 85	Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und Mitteilungspflicht	29
Art. 86	Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung	29
Art. 87	Kosten	29

Art. 88	Auszahlung	29
Art. 89	Rückzahlung	30
Art. 90	Wechsel des Wohneigentums	30
Art. 91	Rückzahlung bei Wertminderungen	30
Art. 92	Erhöhung des Leistungsanspruches bei Rückzahlung	30
Art. 93	Sicherung des Vorsorgezwecks	30
H. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN		32
Art. 94	Unterdeckung	32
Art. 95	Teilliquidation	32
Art. 96	Verjährung von Ansprüchen	32
Art. 97	Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen	32
Art. 98	Rechtspflege	33
Art. 99	Lücken im Vorsorgereglement	33
Art. 100	Haftungsbegrenzung	33
Art. 101	Reglementsänderungen	33
Art. 102	Besitzstandwahrung	33
Art. 103	Übergangsbestimmungen	33
Art. 104	Inkrafttreten des Vorsorgereglements	33
ANHANG 1- UMWANDLUNGSSÄTZE		34
Umwandlungssätze		34

Gesetzliche Grundlagen und Begriffe

AHV	eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
DSG	Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz
FusG	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung
FZG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZV	Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	eidg. Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung
MVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)
PartG	Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung
WEFV	Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

Der Stiftungsrat erlässt im Sinne von Art. 50 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und gestützt auf die Stiftungsurkunde vom 29. November 2013 der Ascaro Vorsorgestiftung das vorliegende Vorsorgereglement.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Ascaro Vorsorgestiftung (nachstehend "Stiftung" genannt) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 BVG sowie Art. 331 OR mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck gemäss Stiftungsurkunde

¹ Die Stiftung bezweckt, als Gemeinschaftsstiftung die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Mitarbeitenden der angeschlossenen Unternehmungen sowie für deren Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität zu führen.

² Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben.

Art. 3 Registrierung

¹ Die Stiftung ist zur Durchführung der obligatorischen Vorsorge im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Bern unter der Nummer BE.221 eingetragen.

² Die Stiftung ist dem Schweizerischen Sicherheitsfonds BVG angeschlossen.

Art. 4 Verhältnis zum BVG

¹ Die Mindestleistungen gemäss BVG und FZG und deren Verordnungen werden in jedem Fall garantiert. Die Stiftung führt zu diesem Zweck die individuellen Alterskonten gemäss Art. 11 BVV2. Daraus ist das nach BVG erworbene Altersguthaben ersichtlich.

² Die Stiftung ist eine Beitragsprimat-Kasse im Sinne des FZG. Sie kann Risiken bei einer Schweizerischen Versicherungsgesellschaft versichern.

³ Im Rahmen der obligatorischen Rechtsansprüche gehen die Vorschriften des BVG allenfalls anders lautenden Bestimmungen dieses Reglements in jedem Fall vor. In der überobligatorischen Vorsorge gilt weiterhin das Zivilrecht, soweit dieses nicht durch BVG, FZG oder WEFV aufgehoben worden ist.

Art. 5 Geltungsbereich des Reglements

¹ Rechte und Pflichten der versicherten und anspruchsberechtigten Personen gegenüber der Stiftung richten sich nach diesem Reglement.

² Die Höhe der Beiträge und Leistungen richtet sich nach dem Vorsorgeplan der angeschlossenen Unternehmung.

Art. 6 Anschlussvereinbarung

¹ Der Anschluss einer Unternehmung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung.

² Rechte und Pflichten der angeschlossenen Unternehmung ergeben sich aus der Anschlussvereinbarung. Sie enthält auch den jeweils gültigen Vorsorgeplan.

Art. 7 Haftung

Die Stiftung lehnt jede Haftung für die Folgen ab, die sich aus der Verletzung von Pflichten der angeschlossenen Unternehmungen und der versicherten Personen ergeben, und behält sich vor, den ihr daraus entstandenen Schaden geltend zu machen und zu Unrecht erbrachte Leistungen zurückzufordern.

Art. 8 Versicherte Personen

¹ In der Stiftung werden alle Arbeitnehmer der angeschlossenen Unternehmungen versichert, welche die im Vorsorgeplan umschriebenen Aufnahmebedingungen erfüllen.

² Nicht versichert werden müssen:

- Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- Arbeitnehmer, deren Jahressalär die Eintrittsschwelle gemäss BVG nicht erreicht, es sei denn, der Vorsorgeplan sieht etwas anderes vor;
- Arbeitnehmer, die das reglementarische Referenzalter bereits erreicht oder überschritten haben;
- Arbeitnehmer, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind, sowie Personen, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG;
- Arbeitnehmer, mit denen ein Arbeitgeber einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten abgeschlossen hat. Wird das Arbeitsverhältnis

über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an obligatorisch der Vorsorge gemäss diesem Reglement zu unterstellen, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Die Zeitdauer von mehreren aufeinanderfolgenden befristeten Arbeitseinsätzen beim gleichen Arbeitgeber wird zusammengezählt, wenn kein Unterbruch länger als drei Monate gedauert hat. In diesem Fall ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert;

- Arbeitnehmer, die nebenberuflich bei einem Arbeitgeber tätig sind und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind, oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen.
- Die Stiftung führt keine freiwillige Vorsorge von teilbeschäftigten Arbeitnehmern für den Salärteil, den diese bei anderen als den der Stiftung angeschlossenen Unternehmungen beziehen.
- Arbeitnehmer, die bei der Aufnahme in die Stiftung im Sinne der IV teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht. Das in Art. 21 erwähnte Mindestsalär wird entsprechend dem Rentenanspruch der IV gekürzt.

Art. 9 Beginn der Versicherung, Anmeldung

¹ Die Aufnahme in die Vorsorge beginnt mit dem Abschluss der Unternehmung bzw. an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis mit der angeschlossenen Unternehmung anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

² Die Aufnahme in die Altersvorsorge beginnt frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres, sofern gemäss dem Vorsorgeplan nicht bereits vor dem vollendeten 24. Altersjahr Sparbeiträge festgesetzt sind.

³ Die Anmeldung der versicherten Person erfolgt durch die angeschlossene Unternehmung.

⁴ Wiedereintretende Arbeitnehmer werden wie Neueintretende behandelt.

Art. 10 Ende der Versicherung

¹ Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der angeschlossenen

Unternehmung, wenn die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind oder bei der Auflösung des Anschlussvertrages, sofern kein Anspruch auf eine Invalidenrente oder eine Altersrente der Stiftung besteht. Vorbehalten bleiben Art. 11 und Art. 12.

² Die ausscheidende versicherte Person bleibt während eines Monats für Leistungen bei Tod und Invalidität bei der Stiftung versichert. Beginnt sie vorher ein neues Arbeitsverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 11 Externe Versicherung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

¹ Wird das Arbeitsverhältnis nach zurückgelegtem 50. Altersjahr aufgelöst und tritt die versicherte Person kein neues Arbeitsverhältnis an, wofür sie der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht, kann die versicherte Person auf Antrag als externe versicherte Person die Mitgliedschaft in der Stiftung freiwillig beibehalten. Die versicherte Person muss sich dafür spätestens bis zum Ausscheiden bei der Stiftung schriftlich melden.

² Für die externe Versicherung gelten folgende Vorschriften:

- Das bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses versicherte Salär kann nicht mehr verändert werden.
- Die versicherte Person hat neben ihrem eigenen Beitrag auch jenen des Arbeitgebers zu übernehmen.
- Die externe Versicherung dauert längstens zwei Jahre, spätestens bis zum reglementarischen Referenzalter.
- Kommt die versicherte Person mit drei Monatsbeiträgen in Verzug, so kann sie von der Stiftung ausgeschlossen werden und erhält die Austrittsleistung gemäss diesem Reglement.

Art. 12 Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 55. Altersjahres

¹ Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der Vorsorge ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung nach den Absätzen 2-7 verlangen. Die versicherte Person muss sich dafür spätestens 30 Tage nach dem Ausscheiden bei der Stiftung, unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Kündigung des Arbeitsverhältnisses, schriftlich melden.

² Die versicherte Person kann wählen, ob sie nur die Risiko- oder auch die Altersvorsorge weiterführt. Die Austrittsleistung bleibt in der Stiftung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weitergeführt wird. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Stiftung die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.

³ Die versicherte Person kann verlangen, dass für die gesamte Vorsorge oder nur für die Altersvorsorge ein tieferes als das bisherige Salär versichert wird. In diesem Fall kann im Umfang der Salärreduktion eine Teilpensionierung verlangt werden. Die Bedingungen für eine Teilpensionierung nach Art. 36, Abs. 3 müssen erfüllt sein.

⁴ Die versicherte Person zahlt die gesamten Risiko- und gegebenenfalls Verwaltungskosten (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil). Hat sie die Weiterversicherung der Altersvorsorge gewählt, zahlt sie auch die gesamten Sparbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil).

⁵ Die Weiterführung der Vorsorge endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Vorsorgeeinrichtung mehr als 2/3 der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Weiterversicherung kann durch den Versicherten jederzeit und durch die Stiftung bei Beitragsausständen von drei Monatsbeiträgen gekündigt werden.

⁶ Versicherte Personen, die die Vorsorge nach diesem Artikel weiterführen, sind mit Arbeitnehmern des gleichen Kollektivs gleichberechtigt, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber.

⁷ Dauert die Weiterführung mehr als 2 Jahre, so müssen die Altersleistungen in Rentenform ausbezahlt werden und die Austrittsleistung kann nicht mehr für

Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.

Art. 13 Eingetragene Partnerschaft

¹ Die eingetragene Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesetzes PartG ist in diesem Reglement der Ehe gleichgestellt. Die reglementarischen Bestimmungen, die sich auf Ehepartner beziehen, schliessen in diesem Reglement eingetragene Partner mit ein, sofern das Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

² Bei der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gelten die reglementarischen Bestimmungen zur Ehescheidung sinngemäss.

Art. 14 Gesundheitsprüfung und Vorbehalte

¹ Werden Leistungen versichert, welche die gesetzlichen Mindestleistungen übersteigen, kann die Stiftung von einer versicherten Person bei der Neuaufnahme oder bei einer Leistungserhöhung Auskunft über den Gesundheitszustand verlangen und/oder sie auf Kosten der Stiftung von einem von der Stiftung bezeichneten Arzt untersuchen lassen. Die versicherte Person entbindet dabei den Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht.

² Zeigt die Prüfung, dass ein erhöhtes gesundheitliches Risiko vorliegt, ist die Stiftung berechtigt, einen Leistungsvorbehalt anzubringen und den Versicherungsschutz einzuschränken.

³ Innert drei Monaten nach Erhalt des Arztberichts werden der versicherten Person allfällige Vorbehalte schriftlich mitgeteilt. Vorbehalte sind beschränkt auf die vom Arzt festgestellten Befunde.

⁴ Leistungsvorbehalte aus gesundheitlichen Gründen werden höchstens für fünf Jahre ausgesprochen. Vorbehalte von früheren Vorsorgeeinrichtungen werden unter Anrechnung der bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufenen Dauer übernommen. Tritt während der Vorbehaltsdauer ein Vorsorgefall ein, der vom Vorbehalt betroffen ist, so ist die Kürzung der Leistung lebenslanglich.

⁵ Der Vorsorgeschutz ist definitiv und ohne Vorbehalt für die Leistungen der obligatorischen Vorsorge sowie für die durch eingebrachte Eintrittsleistungen erworbenen Leistungen, soweit sie bei der früheren Vorsorgeeinrichtung ohne Vorbehalt versichert waren.

⁶ Tritt ein Vorsorgefall vor Durchführung der verlangten Gesundheitsprüfung ein, so können die Leistungen, die aufgrund des Gesundheitszustandes herabgesetzt oder unter Vorbehalt gestellt worden wären, auf die gesetzlichen Minimalleistungen beschränkt werden.

Art. 15 Anzeigepflichtverletzung

¹ Als Verletzung der Anzeigepflicht gilt:

- das Nichteinreichen der ausgefüllten Eintrittsformulare oder einer allfälligen Gesundheitserklärung;
- das Machen von unrichtigen Angaben durch die zu versichernde Person;
- das Verschweigen von Tatsachen durch die zu versichernde Person;
- die Verweigerung der ärztlichen Untersuchung durch die zu versichernde Person.

² Die Stiftung kann innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem sie sichere Kenntnis von der Anzeigepflichtverletzung hat oder nach Verweigerung der ärztlichen Untersuchung, per eingeschriebenen Brief den Ausschluss von der überobligatorischen Vorsorge erklären. Der Ausschluss beschränkt sich auf die Risikoleistungen Tod und Invalidität. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 16 Auskunfts- und Meldepflicht

¹ Angeschlossene Unternehmungen, versicherte Personen und ihre Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Stiftung wahrheitsgetreu über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen. Dazu gehören insbesondere Meldungen über:

- die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse sowie der darin versicherten Löhne und Einkommen durch die versicherte Person, wenn die Summe aller ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen den zehnfachen oberen BVG-Grenzbetrag überschreitet;
- Invaliditätsfälle und Änderungen des Invaliditätsgrades;
- Tod einer versicherten bzw. einer anspruchsberechtigten Person;
- Wegfall der Rentenberechtigung von Kindern;
- Zivilstandsänderungen einer versicherten bzw. einer anspruchsberechtigten Person oder Änderungen über die Lebenspartnerschaft;
- die ganze oder teilweise Auflösung von Arbeitsverhältnissen oder Änderungen des Beschäftigungsgrades;
- die neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung bei Stellenwechsel.

² Die anspruchsberechtigten Personen haben alle Belege und Nachweise einzureichen, die zur Geltendmachung von Leistungen benötigt werden.

Art. 17 Datenschutz

¹ Die Stiftung beachtet im Umgang mit den persönlichen Daten der versicherten Personen die gesetzlichen Bestimmungen nach Art. 85a-87 BVG.

² Die Stiftung ist berechtigt, Personendaten inkl. besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Aufgaben nach Massgabe dieses Reglements zu erfüllen.

³ An die Revisionsstelle, den Experten für berufliche Vorsorge, eine allfällige Rückversicherung und im Rahmen von Rechnungslegungsverpflichtungen des angeschlossenen Arbeitgebers an die zuständigen Aktuar, werden diejenigen Personendaten weitergeleitet, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

⁴ Darüber hinaus ist die Pensionskasse berechtigt, allfällige Dritte für die Wahrung der Aufgaben nach diesem Reglement hinzuzuziehen und ihnen die dafür benötigten Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten, bekanntzugeben.

⁵ Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Vorsorge beteiligt sind, haben grundsätzlich gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 18 Geburtsgebrechen

Für versicherte Personen mit einem Geburtsgebrechen oder versicherte Personen, die als Minderjährige erwerbsunfähig wurden, gelten für die anwartschaftlichen Invaliditätsleistungen die Bestimmungen nach Art. 23 BVG und für die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen jene nach Art. 18 BVG. Es werden nur die Leistungen der obligatorischen Vorsorge ausgerichtet.

Art. 19 Information

¹ Die Stiftung informiert die versicherten Personen mindestens einmal jährlich über

- die Leistungsansprüche, das versicherte Salär, den Beitragssatz und das Sparkapital;
- die Organisation und die Finanzierung;
- die Mitglieder des Stiftungsrates.

² Auf Anfrage hin werden den versicherten Personen die Jahresrechnung und der Jahresbericht ausgehändigt sowie die notwendigen Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abgegeben.

Art. 20 Massgebendes Salär

¹ Die Bestandteile des massgebenden Salärs sind im Vorsorgeplan festgehalten.

² Bei einem unterjährigen Eintritt wird das massgebende Salär auf ein Jahr hochgerechnet.

³ Das massgebende Salär ist auf den im Vorsorgeplan festgelegten Betrag, im Maximum auf den zehnfachen oberen BVG-Grenzbetrag beschränkt.

Art. 21 Versichertes Salär

¹ Das versicherte Salär entspricht dem massgebenden Salär abzüglich des Koordinationsbetrages, beträgt aber im Minimum ein Achtel der maximalen AHV-Altersrente. Der Vorsorgeplan kann einen unterschiedlichen Koordinationsbetrag zwischen dem Spar- und Risikoteil vorsehen. Das sog. versicherte Sparsalär kann somit abweichend zum Risikosalär definiert werden.

² Der Koordinationsabzug ist im Vorsorgeplan festgelegt.

³ Das versicherte Salär kann auch

- aufgrund des letzten Jahressalärs festgelegt werden, wobei die für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen berücksichtigt werden, oder,
- falls der Beschäftigungsgrad oder die Einkommenshöhe stark schwanken, pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzt werden.

⁴ Für versicherte Personen, die im Sinne der IV teilweise invalid sind, werden der Koordinationsabzug und die BVG-Obergrenze entsprechend dem Grad des Rentenanspruchs gemäss IV gekürzt.

Art. 22 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Salärs

¹ Eine versicherte Person, deren massgebendes Salär sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, kann verlangen, dass die Vorsorge auf dem bisherigen versicherten Salär weitergeführt wird, sofern sie im Umfang des vor der Salärreduktion versicherten Arbeitspensums voll arbeitsfähig ist und noch keine Altersleistung bezieht. Die versicherte Person muss sich dafür spätestens 30 Tage nach der erfolgten Lohnreduktion bei der Stiftung schriftlich melden. Die Weiterführung ist längstens bis zum reglementarischen Referenzalter möglich.

² Die Beiträge auf dem freiwillig versicherten Salärteil gehen vollumfänglich zu Lasten der versicherten Person. Der Arbeitgeber kann sich daran beteiligen.

³ Für die Weiterversicherung des bisher versicherten Salärs meldet der Arbeitgeber das bisher versicherte Salär bis zum Referenzalter als weiterhin für die Versicherung massgebend.

⁴ Die versicherte Person kann die Weiterversicherung des bisher versicherten Salärs jederzeit einstellen. In diesem Fall kann im Umfang der Salärreduktion eine Teilpensionierung verlangt werden oder das Vorsorgeverhältnis auf dem effektiven versicherten Salär weitergeführt werden. Die

Bedingungen für eine Teilpensionierung nach Art. 36, Abs. 3 müssen erfüllt sein.

Art. 23 Saläränderungen

¹ Das versicherte Salär wird erstmals bei der Aufnahme einer versicherten Person in die Stiftung, später auf den Beginn eines jeden Kalenderjahres festgesetzt.

² Bei einer unterjährigen Änderung des Beschäftigungsgrades und/oder einer Saläranpassung von mindestens 10% werden das versicherte Salär und damit die Finanzierung und die Leistungen angepasst. Auf Wunsch der angeschlossenen Unternehmung können unterjährige Änderungen des Beschäftigungsgrades und/oder Saläranpassungen von weniger als 10% sofort versicherungswirksam gemeldet werden.

³ Sinkt das massgebende Jahressalär vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält das bisherige versicherte Salär so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Artikel 329f OR, ein Vaterschaftsurlaub nach Art. 329g OR oder ein Betreuungsurlaub nach Art. 329i OR dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Salärs verlangen.

⁴ Wird eine versicherte Person teilinvalid, erfolgt eine Aufteilung des versicherten Salärs gemäss dem Rentenanspruch der IV in einen aktiven und einen invaliden Teil. Der aktive Teil unterliegt den künftigen Saläranpassungen, der invalide Teil bleibt konstant.

Art. 24 Unbezahlter Urlaub

¹ Bei einem unbezahlten Urlaub von weniger als einem Monat läuft die Beitragspflicht ordentlich weiter. Bei einem unbezahlten Urlaub ab einem Monat stehen der versicherten Person folgende Alternativen zur Auswahl:

- Die Versicherung (Risiko und Alter) wird unverändert und auf eigene Rechnung weitergeführt.
- Es wird lediglich die Risikovorsorge für Tod und Invalidität im bisherigen Umfang und auf eigene Rechnung weitergeführt. Eine Weiteräufung des Sparkapitals erfolgt, mit Ausnahme der Verzinsung, nicht.

² Die versicherte Person hat sich vor dem Beginn des unbezahlten Urlaubs für eine der Alternativen zu entscheiden. Ein Wechsel während des unbezahlten Urlaubs ist nicht möglich. Entscheidet sich die versicherte Person für keine der Alternativen, führt dies zum Austritt aus der Stiftung und zur Ausrichtung der Austrittsleistung.

³ Die Beiträge werden für ganze Monate erhoben und die Beitragsdauer wird im Sinne von Art. 26, Abs. 2 bzw. Art. 26, Abs. 3 berechnet.

⁴ Ein unbezahlter Urlaub von mehr als zwei Jahren führt zum Austritt aus der Stiftung und zur Ausrichtung der Austrittsleistung.

B. Finanzierung

Art. 25 Beiträge im Allgemeinen

- ¹ Die jährlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge unterteilen sich in Sparbeiträge und Risikobeiträge.
- ² Die Sparbeiträge werden zur Äufnung des Sparkapitals gemäss Art. 33 verwendet und auf das individuelle Sparkonto gutgeschrieben.
- ³ Die Risikobeiträge dienen zur Finanzierung der Risiken Tod und Invalidität, der Anpassung der obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung und zur Finanzierung der Beiträge an den Sicherheitsfonds.
- ⁴ Die Verwaltungskosten gehen zu Lasten der Stiftung. Der Stiftungsrat kann auf den ordentlichen Beiträgen einen Unkostenbeitrag zur Finanzierung der laufenden Verwaltungskosten erheben.

Art. 26 Dauer der Beitragspflicht

- ¹ Die Beitragspflicht für die angeschlossene Unternehmung und die versicherte Person entsteht mit dem Beginn der Versicherung (Art. 9) und dauert bis zum Ende der Versicherung (Art. 10) gemäss diesem Reglement oder bis zum Tod der versicherten Person, längstens jedoch bis zum Altersrücktritt.
- ² Bei Beginn der Beitragspflicht sind die Beiträge ab dem 1. eines Monats geschuldet. Beginnt die Versicherung jedoch nach dem 15. eines Monats, so sind die Beiträge erst ab dem 1. des Folgemonats geschuldet.
- ³ Bei Beendigung der Beitragspflicht sind die Beiträge bis zum Monatsletzten geschuldet. Endet die Versicherung jedoch vor dem 16. eines Monats, so sind die Beiträge nur bis zum Monatsletzten des Vormonats geschuldet.
- ⁴ Wird eine versicherte Person arbeitsunfähig oder hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente, entfällt die Beitragspflicht nach Ablauf der Wartefrist im Ausmass der Arbeitsunfähigkeit (sofern noch keine Verfügung der IV vorliegt) bzw. des Rentenanspruchs gemäss Art. 41. Die Wartefrist ist im Vorsorgeplan festgehalten. Die ausfallenden Beiträge gehen zu Lasten der Stiftung.

Art. 27 Beitragszahlung, Beitragsbezug, Verzugszinsen

- ¹ Die angeschlossene Unternehmung schuldet der Stiftung die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge. Sie zieht den versicherten Personen deren Anteil in monatlichen Raten vom Salär ab. Die

gesamten Beiträge sind monatlich – innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungstellung – der Stiftung zu überweisen, es sei denn, die Anschlussvereinbarung sieht etwas anderes vor. Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge sind der Stiftung Verzugszinsen in der Höhe von 5.00% zu vergüten.

- ² Die angeschlossenen Unternehmungen können ihre Beiträge aus eigenen Mitteln oder aus Beitragsreserven, die von ihnen vorgängig hierfür geäuft worden und gesondert für jede angeschlossene Unternehmung ausgewiesen sind, erbringen. Über die Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserven beschliesst die zuständige angeschlossene Unternehmung.

Art. 28 Höhe der Beiträge

Die Höhe der Beiträge der versicherten Personen und des Arbeitgebers ist im Vorsorgeplan festgehalten.

Art. 29 Eintrittsleistungen

- ¹ Neu eintretende versicherte Personen müssen sämtliche Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen in die Stiftung einbringen.
- ² Die Stiftung kann eine nicht eingebrachte Austrittsleistung für Rechnung der versicherten Person einfordern.

Art. 30 Einkauf in die reglementarischen Leistungen

- ¹ Die versicherte Person oder der Arbeitgeber kann vor Eintritt eines Vorsorgefalles durch Einkäufe das Sparkapital der versicherten Person bis zu einem Maximalbetrag erhöhen. Die Einkäufe werden dem überobligatorischen Teil des Altersguthabens gutgeschrieben.
- ² Einkäufe können erst vorgenommen werden, wenn alle Vorbezüge für Wohneigentum zurückbezahlt worden sind. Ausgenommen davon ist der Wiedereinkauf nach Ehescheidung. In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs nicht mehr zulässig ist, sind Einkäufe zulässig, soweit sie zusammen mit dem Vorbezug und dem vorhandenen Sparkapital das maximal mögliche Sparkapital nicht übersteigen.
- ³ Der maximale Einkaufsbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem im Einkaufszeitpunkt vorhandenen Sparkapital und dem maximal möglichen Sparkapital. Das maximal mögliche Sparkapital ist im Vorsorgeplan festgehalten.

⁴ Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um:

- ein Guthaben in der Säule 3a, soweit es die aufgezinsteste Summe der jährlichen gemäss Art. 7 Abs. 1a der Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person übersteigt. Bei der Aufzinsung kommen die jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätze zur Anwendung;
- Freizügigkeitsguthaben, welche die versicherte Person nicht in die Stiftung eingebracht hat;
- das Sparkapital, über das die versicherte Person im Zeitpunkt einer allenfalls bereits erfolgten Pensionierung verfügte.

⁵ Aus dem Ausland zugezogene versicherte Personen, welche in der Schweiz noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben, können in den ersten fünf Jahren nach der Aufnahme in der Stiftung pro Jahr maximal 20 Prozent des versicherten Lohnes als Einkaufssumme leisten.

⁶ Die versicherte Person hat die von der Stiftung verlangten Unterlagen und Bestätigungen vor dem beabsichtigten Einkauf beizubringen und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.

⁷ Die aus Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

⁸ Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären. Die Stiftung kann für Entscheide der Steuerverwaltung nicht haftbar gemacht werden.

⁹ Bei Wiedereinkauf nach der Ehescheidung und bei Rückzahlung eines Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung erfolgt die Gutschrift im gleichen Verhältnis wie bei der Auszahlung. Ist der Anteil des Altersguthabens gemäss BVG nicht mehr ermittelbar, gilt Art. 15b BVV2.

Art. 31 Einkäufe für vorzeitigen Altersrücktritt

¹ Die versicherte Person kann vor Eintritt eines Vorsorgefalles und, sofern sie sich in die maximalen reglementarischen Leistungen gemäss Vorsorgeplan eingekauft hat, zusätzlich Einkäufe zum Ausgleich der Leistungsreduktion bei vorzeitiger Pensionierung tätigen. Die Einkäufe werden dem individuellen Sparkonto «vorzeitiger Altersrücktritt» und dem überobligatorischen Teil des Altersguthabens gutgeschrieben. Das Sparkonto wird getrennt vom übrigen Sparkapital geführt. Sinngemäss gilt Art. 33. Die versicherte Person hat anzugeben, in welchem Alter sie sich vorzeitig pensionieren lassen will (geplantes vorzeitiges Rücktrittsalter).

² Der maximal mögliche Einkaufsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem im Einkaufszeitpunkt im Sparkonto «vorzeitiger Altersrücktritt» vorhandenen Kapital und dem maximal möglichen Kapital. Das maximal mögliche Kapital im Sparkonto «vorzeitiger Altersrücktritt» entspricht

- der Summe der unverzinsten Sparbeiträge, welche zwischen dem geplanten vorzeitigen Rücktrittsalter und dem reglementarischen Referenzalter zu entrichten wären,
- zuzüglich der Summe der zwischen dem geplanten vorzeitigen Rücktrittsalter und dem reglementarischen Referenzalter zu beziehenden AHV-Überbrückungsrenten.

³ Die Bestimmungen gemäss Art. 30 Abs. 4 bis 9 gelten sinngemäss. Sparkapitalien, die das maximal mögliche reglementarische Sparkapital gemäss Art. 30 übersteigen, werden angerechnet.

⁴ Verzichtet die versicherte Person auf den geplanten vorzeitigen Altersrücktritt und hat sie das maximale reglementarische Sparkapital und das maximale Kapital im Sparkonto «vorzeitiger Altersrücktritt» erreicht, treten folgende Massnahmen in nachstehender Reihenfolge in Kraft:

1. Der Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber leisten keine Sparbeiträge mehr.
2. Das Sparkapital wird nicht mehr verzinst.
3. Die Altersleistung wird auf ein Leistungsniveau von 105 Prozent des reglementarischen Leistungsziels gekürzt.

C. Vorsorgeleistungen

Art. 32 Leistungsarten

Die Stiftung erbringt folgende Leistungen:

- Altersleistungen (Art. 36)
- AHV-Überbrückungsrenten (Art. 37)
- Alters-Kinderrenten (Art. 38)
- Invalidenrenten (Art. 41)
- Invaliditätskapital (Art. 42)
- Invaliden-Kinderrenten (Art. 43)
- Ehegattenrenten (Art. 47)
- Lebenspartnerrenten (Art. 48)
- Leistungen bei Ehescheidung (Art. 49)
- Waisenrenten (Art. 50)
- Todesfallkapital (Art. 51)
- Zusätzliches Todesfallkapital (Art. 52)
- Freizügigkeitsleistungen (Abschnitt E)
- Leistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung (Abschnitt G)

Art. 33 Sparkapital

¹ Für jede versicherte Person wird ein individuelles Sparkapital geführt.

² Dem Sparkapital werden angerechnet:

- die von der versicherten Person eingebrachten Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen (Eintrittsleistungen);
- die Sparbeiträge;
- die allenfalls zusätzlich geleisteten Einlagen (Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum, Einkäufe oder Übertragungen infolge Scheidungen, Einkäufe der versicherten Person, Einlagen der angeschlossenen Unternehmung oder der Stiftung etc.);
- die Zinsen.

³ Dem Sparkapital werden belastet:

- die Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- die zu übertragende Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung.

⁴ Die Verzinsung erfolgt auf dem jeweiligen Stand des Sparkapitals am Ende des Vorjahres. Der Betrag wird am Ende des Kalenderjahres dem Sparkapital gutgeschrieben. Die im Berechnungsjahr geleisteten Sparbeiträge werden nicht verzinst.

⁵ Im betreffenden Jahr pro rata temporis werden verzinst:

- die unterjährig eingebrachten Eintrittsleistungen oder Einlagen;
- die zu übertragende Freizügigkeitsleistung bei

Ehescheidung;

- ein allfälliger Leistungsbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- das Sparkapital bei Ausscheiden einer versicherten Person aus der Vorsorge infolge Pensionierung, Tod oder Beendigung der Versicherung (Art. 10) im Laufe des Kalenderjahres.

⁶ Der Zinssatz für die Verzinsung des Sparkapitals wird jährlich aufgrund der finanziellen Situation der Stiftung und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durch den Stiftungsrat festgelegt. Der Zinssatz gilt für ein ganzes Kalenderjahr und wird im Voraus kommuniziert.

Art. 34 Sparbeitrag

Die Höhe der Sparbeiträge ist im Vorsorgeplan festgehalten.

Art. 35 Reglementarisches Referenzalter

Das reglementarische Referenzalter wird am Ersten des Monats nach Vollendung des 65. Altersjahres erreicht.

Art. 36 Altersleistungen

¹ Bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslanglich zahlbare Altersrente. Der Anspruch beginnt am Ersten des Monats nach Erreichen des reglementarischen Referenzalters.

² Ein Anspruch auf die Altersleistung kann vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters geltend gemacht werden, sofern die Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise aufgegeben wird:

- nach zurückgelegtem 58. Altersjahr auf jeden Ersten des Monats, wobei die arbeitsvertraglichen Kündigungsfristen berücksichtigt werden müssen.
- bei betrieblichen Restrukturierungen ist eine vorgezogene Pensionierung nach zurückgelegtem 55. Altersjahr zulässig.

³ Im Einverständnis mit der angeschlossenen Unternehmung hat die versicherte Person die Möglichkeit, sich für einen Teil ihres Arbeitsverhältnisses pensionieren zu lassen. Der Pensionierungsgrad entspricht der Reduktion des versicherten Sparsalärs. Die Reduktion muss mindestens 20 Prozent eines Vollpensums betragen. Das verbleibende Arbeitsverhältnis hat noch mindestens 40 Prozent eines Vollpensums zu betragen. Eine Teilpensionierung kann in maximal drei Schritten vorgenommen werden. Die steuerliche

Behandlung von Teilpensionierungen richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Steuergesetzen. Die vorgängige Abklärung ist Sache der versicherten Person.

⁴ Die Möglichkeit der Weiterversicherung der Vorsorge über das reglementarische Referenzalter hinaus, wird auf Verlangen der versicherten Person deren Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, ganz oder teilweise weitergeführt. Tritt während der Dauer der Weiterversicherung eine Invalidität im Sinne dieses Reglements ein, wird die Altersleistung fällig. Stirbt die versicherte Person während der Dauer der Weiterversicherung, richten sich die Hinterlassenenleistungen nach den Bestimmungen für Altersrentner.

⁵ Der Anspruch auf die Altersleistungen erlischt am Ende des Monats, in dem der Altersrentner stirbt.

⁶ Die Höhe der Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person mit Erreichen des Rücktrittsalters vorhandenen Sparkapital sowie dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz. Die für die verschiedenen Rücktrittsalter aktuell gültigen Umwandlungssätze sind im Anhang 1 festgehalten. Die Umwandlungssätze werden den sich ändernden Gegebenheiten entsprechend angepasst und sind nicht garantiert.

⁷ Die versicherte Person kann anstelle einer Altersrente eine vollständige oder teilweise Kapitalabfindung verlangen. Vorbehalten bleibt eine anders lautende Regelung im Vorsorgeplan. In jedem Fall kann die versicherte Person verlangen, dass ihr ein Viertel des Altersguthabens gemäss BVG als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird. Vorbehalten bleibt Art. 12 Abs.7. Die mitversicherten Hinterlassenenleistungen werden in der Kapitalabfindung eingeschlossen und eine spätere Leistungspflicht bei Tod des Rentenbezügers entfällt im Ausmass des Kapitalbezugs. Bezüger von laufenden Invaliden- oder temporären Ehegattenrenten können mit Erreichen des reglementarischen Referenzalters keine Kapitalabfindung verlangen.

⁸ Die versicherte Person hat den Anspruch auf Kapitalabfindung spätestens drei Monate vor dem Rücktritt der Stiftung schriftlich anzumelden. Der allfällige Ehegatte oder Lebenspartner muss dem Bezug schriftlich zustimmen. Die Unterschrift muss amtlich beglaubigt sein oder persönlich in den Büroräumen der Stiftung unter Vorlage des Passes oder einer Identitätskarte geleistet werden. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie verweigert, kann die versicherte Person das Zivilgericht anrufen. Ein späterer Widerruf der Erklärung ist nicht möglich.

⁹ Die versicherte Person kann nach vollendetem 58. Altersjahr und vollständiger oder teilweiser Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Bezug der Altersleistungen bis höchstens zum Erreichen des reglementarischen Referenzalters aufschieben. Während der Dauer des Aufschubs wird das Sparkapital verzinst. Tritt während des Aufschubs eine Invalidität im Sinne dieses Reglements ein, wird die Altersleistung fällig. Stirbt die versicherte Person während des Aufschubs, richten sich die Hinterlassenenleistungen nach den Bestimmungen für Altersrentner.

Art. 37 AHV-Überbrückungsrente

¹ Die versicherte Person kann bei einer vorzeitigen Pensionierung eine AHV-Überbrückungsrente bis zum Höchstbetrag der maximalen AHV-Altersrente verlangen.

² Die Finanzierung der Überbrückungsrente erfolgt zu Lasten des Sparkapitals. Die jährliche Altersrente wird vom Zeitpunkt des reglementarischen Referenzalters an lebenslänglich gekürzt. Die Kürzung wird berechnet, indem die Summe der bezogenen Überbrückungsrenten mit dem Umwandlungssatz im reglementarischen Referenzalter multipliziert wird. Der entsprechende Umwandlungssatz ist im Anhang 1 festgehalten.

³ Durch die Kürzung darf der Rentenanspruch höchstens um einen Drittel geschmälert werden. Entsprechend wird die Überbrückungsrente gegebenenfalls reduziert. Bei einer vollständigen Kapitalabfindung ist der Bezug einer Überbrückungsrente nicht möglich.

Art. 38 Alters-Kinderrente

¹ Die versicherte Person, die eine Altersrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.

² Die Alters-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der BVG-Altersrente.

Art. 39 Invaliditätsbegriff

¹ Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.

² Die Stiftung legt die Invalidität auf der Grundlage der Verfügung der IV fest.

Art. 40 Invaliditätsleistung, Anspruchsvoraussetzung

¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV mindestens 40% invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, der Vorsorge der Stiftung unterstellt waren.

² Die Leistungspflicht der Stiftung beginnt nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung oder der Lohnersatzleistungen (Krankentaggelder), welche mindestens 80% des entgangenen Salärs betragen und vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurden. Die Leistungspflicht beginnt jedoch frühestens gemäss den Bestimmungen nach Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 bis 3 IVG.

³ Der Anspruch auf Invaliditätsleistungen endet unter Vorbehalt von Art. 26a BVG, wenn der IV-Grad weniger als 40% beträgt, spätestens aber bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters oder am Ende des Monats, in dem die versicherte Person stirbt.

⁴ Bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters wird die Invalidenrente durch eine Altersrente ersetzt. Eine Kapitalabfindung kann nicht verlangt werden. Das im Zeitpunkt der Pensionierung gültige Reglement mit den entsprechenden Konditionen gelangt zur Anwendung.

⁵ Die Altersrente entspricht mindestens der der Preisentwicklung angepassten obligatorischen Invalidenrente.

⁶ Der Bezug einer vorzeitigen Altersrente ist nur bei Teilinvalidität in Bezug auf den aktiven (nicht invaliden) Teil möglich. Bei einem Anspruch auf eine ganze Invalidenrente ist eine vorzeitige Pensionierung nicht möglich.

⁷ Bezieht eine versicherte Person eine vorzeitige Altersleistung oder ist sie teilpensioniert, so entsteht im entsprechenden Umfang kein Anspruch auf Invalidenleistungen. Ist die Invalidität vor der vorzeitigen ganzen oder teilweisen Pensionierung eingetreten, wird diese rückgängig gemacht.

⁸ Die Stiftung ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand einer invaliden versicherten Person ein ärztliches Gutachten einzuholen. Widersetzt sich die versicherte Person einer solchen Untersuchung oder weigert sie sich, eine sich bietende und ihr mit Rücksicht auf ihr Wissen und Können sowie auf ihren Gesundheitszustand zumutbare Erwerbstätigkeit anzunehmen, verliert sie den Anspruch auf Invaliditätsleistungen. Vorbehalten bleiben die Leistungen der obligatorischen Vorsorge.

⁹ Entzieht oder widersetzt sich eine versicherte Person einer zumutbaren Behandlung oder

Eingliederung ins Erwerbsleben, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit versprechen, oder trägt sie nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare bei, so werden die Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert. Vorbehalten bleiben die Leistungen der obligatorischen Vorsorge.

¹⁰ Tritt innerhalb eines Jahres nach Erlangung der vollständigen Erwerbsfähigkeit ein Rückfall ein, so werden die Leistungen ohne neue Wartezeit wieder gewährt. Für Rückfälle innert eines Jahres werden die in der Zwischenzeit erfolgten Leistungsanpassungen rückgängig gemacht.

Art. 41 Invalidenrente

¹ Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 40 wird die Rentenhöhe abhängig vom Grad der Invalidität festgesetzt. Der Anspruch beträgt:

▪ IV-Grad weniger als 40%	kein Anspruch
▪ IV-Grad mindestens 40%	Anspruch in % der ganzen Rente
▪ IV-Grad 40%	25.0%
▪ IV-Grad 41%	27.5%
▪ IV-Grad 42%	30.0%
▪ IV-Grad 43%	32.5%
▪ IV-Grad 44%	35.0%
▪ IV-Grad 45%	37.5%
▪ IV-Grad 46%	40.0%
▪ IV-Grad 47%	42.5%
▪ IV-Grad 48%	45.0%
▪ IV-Grad 49%	47.5%
▪ IV-Grad mindestens 50%	Anspruch entspricht dem effektiven IV-Grad
▪ IV-Grad mindestens 70%	Anspruch auf eine ganze Rente

Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad in dem nach Art. 17 Abs. 1 ATSG festgelegten Ausmass ändert.

² Die Höhe der ganzen Invalidenrente ist im Vorsorgeplan festgehalten.

Art. 42 Invaliditätskapital

Das Kapital im Sparkonto «vorzeitiger Altersrücktritt» wird gemäss dem Ausmass des Rentenanspruchs als Invaliditätskapital ausgerichtet.

Art. 43 Invaliden-Kinderrente

¹ Die versicherte Person, der eine Invalidenrente gemäss diesem Reglement zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.

² Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente.

³ Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf die reglementarische Waisenrente wegfallen würde.

⁴ Die Höhe der Invaliden-Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 44 Weiterführung des Sparkapitals und Freizügigkeit

¹ Wird eine versicherte Person arbeitsunfähig oder hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente, wird das Sparkapital nach Ablauf der Wartefrist bis zum reglementarischen Referenzalter beitragsfrei weitergeführt und verzinst. Die Beitragspflicht entfällt gemäss den Bestimmungen von Art. 26 Abs. 4.

² Das versicherte Salär bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und der Vorsorgeplan dienen als Berechnungsgrundlagen für die Sparbeiträge während der Dauer der Invalidität.

³ Bei Teilinvalidität wird das Sparkapital entsprechend dem Invalidenrentenanspruch aufgeteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Sparkapital wird wie für eine vollinvalide und das dem aktiven Teil entsprechende wie für eine aktive versicherte Person weitergeführt. Bei Austritt aus dem Dienst des Arbeitgebers wird für den aktiven Teil wie im Freizügigkeitsfall abgerechnet. Bei einer späteren Erhöhung des Invaliditätsgrades, für welche die Stiftung leistungspflichtig ist, hat die versicherte Person eine allenfalls erbrachte Austrittsleistung zurückzuerstaten oder die Leistungen werden entsprechend gekürzt.

⁴ Der Anspruch auf die Beitragsbefreiung erlischt ganz bzw. teilweise, wenn die Arbeitsunfähigkeit ganz bzw. teilweise endet oder die Arbeitsunfähigkeit weniger als 25% des versicherten Arbeitspensums beträgt, der Anspruch auf eine Invalidenrente der Stiftung ganz bzw. teilweise wegfällt, die IV ihre Leistungen einstellt, das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird (sofern noch kein Anspruch auf eine Invalidenrente der Stiftung besteht), die versicherte Person das reglementarische Referenzalter erreicht oder stirbt.

Art. 45 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs

Wird die Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der Stiftung versichert, sofern sie vor der

Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde. Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Stiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

Art. 46 Anspruchsvoraussetzungen für Hinterlassenenleistungen

Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht nur, wenn die verstorbene versicherte Person:

- im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, der Vorsorge der Stiftung unterstellt war; oder
- von der Stiftung im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

Art. 47 Ehegattenrente

¹ Stirbt eine verheiratete versicherte Person, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er

- für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
- das 40. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat oder
- im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person dauernd erwerbsunfähig ist.

² Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so erhält er eine einmalige Abfindung in der Höhe der dreifachen jährlichen Ehegattenrente.

³ Der Anspruch auf Ehegattenrente entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Sofern die verstorbene versicherte Person bereits Bezüger einer Invaliden- oder Altersrente war, beginnt die Ehegattenrente am Monatsersten nach dem Tode des Rentenbezügers.

⁴ Der Anspruch erlischt mit der Wiederverheiratung oder mit dem Tod des bezugsberechtigten Ehegatten. Bei Wiederverheiratung wird eine einmalige Abfindung in der Höhe der dreifachen Jahresrente entrichtet. Damit sind alle Ansprüche über den Tag der Wiederverheiratung hinaus abgegolten.

⁵ Die Höhe der Ehegattenrente bis zum Zeitpunkt, an welchem die verstorbene versicherte Person das reglementarische Referenzalter erreicht hätte, ist im Vorsorgeplan festgehalten. Danach beträgt die Ehegattenrente 2/3 der Altersrente, die dem Verstorbenen bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters als Aktiver zugestanden hätte. Das Sparkapital mit Zins wird aufgrund des letzten versicherten Salärs bis zum reglementarischen Referenzalter weitergeöffnet.

⁶ Beim Tod der versicherten Person nach erfolgtem Altersrücktritt beträgt die Ehegattenrente 2/3 der laufenden Altersrente.

⁷ Der hinterbliebene Ehegatte einer aktiven oder invaliden versicherten Person kann die Ehegattenrente ganz oder teilweise als Kapitalabfindung beziehen. Er hat vor der ersten Rentenzahlung eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. Diese Kapitalabfindung wird mit den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung berechnet.

⁸ Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, so wird die Ehegattenrente für jedes volle Jahr über diesen Altersunterschied hinaus um 3% ihres Betrags, höchstens aber um die Hälfte gekürzt. Die Kürzung erfolgt ab dem Zeitpunkt, an welchem die verstorbene versicherte Person das reglementarische Referenzalter erreicht hätte.

Art. 48 Lebenspartnerrente

¹ Stirbt eine versicherte Person, so hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) beide Lebenspartner sind nicht verheiratet, nicht im Sinne des Partnerschaftsgesetzes eingetragen, nicht miteinander im Sinne von Art. 95 ZGB verwandt und haben einen gemeinsamen amtlichen Wohnsitz;
- b) der hinterlassene Lebenspartner hat mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt;
- c) die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 47 Abs. 1 erfüllt sind;
- d) der überlebende Lebenspartner wurde gemäss Art. 48, Abs. 3 gemeldet;

² Die antragstellende Person hat den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Lebenspartner erfüllt. Als Beweismittel gelten insbesondere:

- für die Bedingungen gemäss lit. a: Zivilstandsurkunden der beiden Lebenspartner und Wohnsitzbestätigung
- für die Existenz eines Kindes: Zivilstandsurkunde des Kindes

- für den Unterhalt des Kindes: Bescheinigung des Jugendamtes

³ Die versicherte Person muss die Bezeichnung ihres anspruchsberechtigten Lebenspartners zu Lebzeiten, spätestens vor dem erstmaligen Bezug ihrer Altersrente und mit dem dafür vorgesehenen Formular der Stiftung schriftlich zukommen lassen. Die Unterschrift der versicherten Person muss dabei amtlich beglaubigt vorliegen. Anstelle der Beglaubigung kann die Unterschrift persönlich in den Büroräumen der Stiftung unter Vorlage des Passes oder einer Identitätskarte geleistet werden.

⁴ Der überlebende Partner muss seinen Anspruch spätestens 3 Monate nach dem Tod der versicherten Person schriftlich bei der Stiftung geltend machen.

⁵ Bezieht der hinterlassene Lebenspartner eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule, wird sie an die Lebenspartnerrente der Stiftung angerechnet.

⁶ Erfüllen mehrere Personen die Bedingungen einer Lebenspartnerschaft, so ist nur der zuletzt gemeldete Lebenspartner anspruchsberechtigt. Die Stiftung richtet in jedem Fall nur eine einzige Lebenspartnerrente aus.

⁷ Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente erlischt bei Heirat oder Tod des überlebenden Lebenspartners. Lebenspartner haben keinen Anspruch auf eine Abfindung in der Höhe der dreifachen jährlichen Lebenspartnerrente.

⁸ Im Übrigen gelten die analogen Bestimmungen wie bei der Ehegattenrente.

Art. 49 Leistungen an den geschiedenen Ehegatten

¹ Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tode seines früheren Ehegatten der Witwe oder dem Witwer im Rahmen der obligatorischen Vorsorge und BVG-Voraussetzungen gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde (Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 PartG bei Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft). Der Anspruch besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.

² Der Anspruch beschränkt sich auf den Betrag der Witwen- bzw. Witwerrente gemäss BVG (gesetzliche Minimalleistung).

³ Die Hinterlassenenleistungen der Stiftung werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 50 Waisenrente

¹ Anspruch auf Waisenrenten besteht, wenn eine versicherte Person stirbt und anspruchsberechtigte Kinder hinterlässt.

² Anspruch auf Waisenrenten haben die Kinder der versicherten Person sowie ihre Pflegekinder. Letztere nur, sofern die versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

³ Die Waisenrenten beginnen mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente.

⁴ Sie werden bis zum Tode, längstens jedoch bis zum vollendeten 18. Altersjahr des anspruchsberechtigten Kindes ausbezahlt. Der Anspruch besteht auch nach dem 18. Altersjahr

- bis zum Abschluss der Ausbildung;
- bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern das Kind mindestens zu 70 Prozent invalid ist;

längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

⁵ Die Höhe der Waisenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

⁶ Bezog die versicherte Person eine Invaliden- oder Altersrente, beträgt die Waisenrente für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

⁷ Für Vollwaisen verdoppelt sich der Betrag.

Art. 51 Todesfallkapital

¹ Ein Todesfallkapital wird fällig, wenn eine aktiv versicherte Person oder eine Person, die eine Invalidenrente bezieht vor dem Bezug der Altersrente stirbt.

² Das Todesfallkapital entspricht dem Sparkapital am Ende des Sterbemonates abzüglich der unter Art. 51, Abs. 3 erwähnten Auszahlung Todesfallkapitals aus Einkäufen der versicherten Person und des Betrags, der zur Finanzierung der Hinterlassenenleistungen inkl. einer allfälligen Abfindung notwendig ist.

³ Besteht Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente gemäss diesem Reglement, kann der anspruchsberechtigte Ehegatte oder Lebenspartner die von der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung bestätigten oder geltend gemachten und belegten sowie bei der Stiftung gemäss Art. 30 von der verstorbenen versicherten Person geleisteten persönlichen Einkäufe ohne Zinsen zusätzlich auszahlen lassen. Die Auszahlung wird um die im Rahmen der Wohneigentumsförderung und infolge Scheidung getätigten Bezüge ohne Zinsen reduziert. Hat sich die versicherte Person gemäss Art. 36 Abs. 3

schrittweise pensionieren lassen, wird die Auszahlung entsprechend reduziert.

⁴ Das Kapital im Sparkonto «vorzeitiger Altersrücktritt» wird separat ausbezahlt.

⁵ Keinen Anspruch auf das Todesfallkapital nach diesem Reglement haben jedoch die Hinterlassenen der Bezüger einer Invalidenrente, deren Invalidität vor dem 1. Januar 2008 eintrat.

Anspruch auf das Todesfallkapital haben in nachstehender Rangfolge:

- a) der überlebende Ehegatte, bei dessen Fehlen
- b) die Kinder, die Anspruch auf Waisenrenten gemäss diesem Reglement haben, bei deren Fehlen
- c) der Lebenspartner nach Art. 48, bei dessen Fehlen
- d) natürliche Personen, die von der verstorbenen versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, bei deren Fehlen
- e) die übrigen Kinder, die Eltern oder die Geschwister der verstorbenen versicherten Person.

⁶ Personen gemäss lit. c) und d) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Stiftung von der versicherten Person schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten Person bei der Stiftung schriftlich und amtlich beglaubigt vorliegen. Anstelle der Beglaubigung kann die Unterschrift persönlich in den Büroräumen der Stiftung unter Vorlage des Passes oder einer Identitätskarte geleistet werden.

⁷ Fehlen Personen gemäss lit. a) bis e), werden 50% des vorhandenen Sparkapitals an die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens ausgerichtet.

⁸ Bei mehreren gleichrangigen Bezugsberechtigten wird das Todesfallkapital gleichmässig aufgeteilt. Die versicherte Person kann durch schriftliche Erklärung an die Stiftung die Verteilung des Todesfallkapitals innerhalb eines Ranges nach freiem Ermessen abändern. Die versicherte Person kann die eingereichte Begünstigtenordnung jederzeit widerrufen. Die Mitteilungen durch die versicherte Person müssen schriftlich und amtlich beglaubigt vorliegen. Anstelle der Beglaubigung kann die Unterschrift persönlich in den Büroräumen der Stiftung unter Vorlage des Passes oder einer Identitätskarte geleistet werden.

⁹ Wurde mehr als eine Begünstigtenordnung eingereicht, so gilt in jedem Fall die letzte eingereichte Begünstigtenordnung, welche durch die Stiftung bestätigt wurde.

¹⁰ Nicht ausbezahlte Todesfallkapitalien oder Sparkapitalien fallen an die Stiftung.

Art. 52 Zusätzliches Todesfallkapital

¹ Der Vorsorgeplan kann ein zusätzliches Todesfallkapital bei Tod einer aktiven versicherten Person vorsehen.

² Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach der Begünstigtenordnung von Art. 51.

D. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

Art. 53 Anspruchsbegründung

¹ Die Leistungen werden erst ausbezahlt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, welche die Stiftung zur Begründung und Auszahlung des Anspruches benötigt. Die Stiftung kann in periodischen Abständen einen Lebensnachweis anfordern und gegebenenfalls die Rente sistieren.

² Auf Leistungen, deren verzögerte Auszahlung von den Anspruchsberechtigten vorsätzlich verursacht worden ist, wird kein Zins vergütet. Schuldet die Stiftung einen Verzugszins, entspricht dieser dem BVG-Mindestzins.

Art. 54 Form der Vorsorgeleistungen

¹ Die Vorsorgeleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet.

² Eine äquivalente Kapitalabfindung wird ausgerichtet, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6%, die Waisenrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV beträgt. Diese Kapitalabfindung wird mit den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung berechnet. Mit Ausrichtung dieser Kapitalabfindung sind die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten sowie die damit verbundenen anwartschaftlichen Rentenleistungen und die Kinderrenten abgegolten.

Art. 55 Auszahlung der Leistungen, Erfüllungsort

¹ Fällige Renten werden durch die Stiftung in monatlichen Raten ausbezahlt. Für den Monat, in dem die Rente erlischt, wird die Rente voll ausbezahlt. Dies gilt auch bei einer Herabsetzung der Leistungen infolge eines verminderten Invaliditätsgrades, welche jeweils auf den ersten Tag des Folgemonats vorgenommen wird.

² Vorsorgeleistungen in Kapitalform werden mit Eintritt des Vorsorgefalls fällig. Sie sind innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Fälligkeit zahlbar, frühestens jedoch, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 53 erfüllt sind.

³ Bis zum Zahlungszeitpunkt gemäss Abs. 1 und 2 werden die Leistungen nicht verzinst.

⁴ Die Leistungen werden dem Anspruchsberechtigten an eine von ihm zu bezeichnende Zahlstelle in der Schweiz überwiesen. Die anspruchsberechtigte Person kann verlangen, dass die Auszahlung auf ein

Bankkonto in dem EU- oder EFTA-Staat erfolgt, in welchem sie wohnhaft ist. Vorbehalten bleiben internationale Staatsverträge.

⁵ Die Vorsorgeleistungen werden in Schweizer Franken erbracht.

Art. 56 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen sind mit Zins zurückzuerstatten. Basis für die Verzinsung ist der BVG-Mindestzinssatz. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu grosser Härte führt. Der Entscheid obliegt dem Stiftungsrat.

² Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Stiftung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der einzelnen Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend (Art. 35a Abs. 2 und Art. 41 BVG).

Art. 57 Vorleistungspflicht

¹ Befindet sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist jene Vorsorgeeinrichtung im Rahmen des BVG vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen (Art. 26 Abs. 4 BVG).

² Begründet ein Vorsorgefall einen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen und bestehen Zweifel darüber, welche Sozialversicherung die Leistung zu erbringen hat, so kann die berechtigte Person Vorleistung von der Stiftung verlangen, falls die Übernahme durch die Unfallversicherung oder Militärversicherung umstritten ist.

³ Im Falle einer Vorleistungspflicht erbringt die Stiftung lediglich die Leistungen aus der obligatorischen Vorsorge. Wenn die Leistungspflicht der Stiftung endgültig feststeht, werden auch die Leistungen der überobligatorischen Vorsorge ausgerichtet.

Art. 58 Überentschädigung und Koordination mit anderen Versicherungsleistungen

¹ Die Leistungen gemäss diesem Reglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Salärs übersteigen.

² Als anrechenbare Einkünfte gelten:

- Leistungen der AHV oder IV;
- Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
- Leistungen der Militärversicherung;
- Leistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten;
- Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, die mindestens zu 50 Prozent durch den Arbeitgeber finanziert werden;
- das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von invaliden Personen.

³ Nicht angerechnet werden allerdings das Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird, sowie Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen.

⁴ Altersleistungen, die im Zeitpunkt des reglementarischen Referenzalters Invalidenleistungen ersetzen, werden gekürzt, wenn sie mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung oder mit vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammentreffen.

⁵ Die Hinterlassenenleistungen an die Witwe oder den Witwer und an die Waisen werden zusammengerechnet.

⁶ Wird die Invalidenrente nach dem reglementarischen Referenzalters infolge einer Scheidung geteilt, wird der zu übertragende Rentenanteil bei der Überentschädigungsberechnung weiterhin mitberücksichtigt.

⁷ Kapitaleleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung in gleichwertige theoretische Renten umgerechnet.

⁸ Der Leistungsberechtigte muss der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben.

⁹ Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

¹⁰ Leistungskürzungen bei Erreichen des Rücktrittsalters nach Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} UVG und Art. 47

Abs. 1 MVG sowie die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von Verschulden werden nicht ausgeglichen.

¹¹ Hat die Stiftung im Hinblick auf eine Rente der IV Vorschussleistungen erbracht, kann die Stiftung verlangen, dass die Nachzahlung der IV bis zur Höhe ihrer Vorschussleistungen verrechnet und an sie ausbezahlt wird. Die Stiftung hat ihren Anspruch mit besonderem Formular frühestens bei der Rentenanmeldung und spätestens im Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle geltend zu machen. Die anspruchsberechtigte Person hat der Stiftung die Rentenanmeldung unverzüglich mitzuteilen bzw. die Verfügung der IV-Stelle unaufgefordert und verzugslos bekannt zu geben.

Art. 59 Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden

¹ Die Stiftung kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die Überentschädigungsberechnung beruht hingegen auf den ungekürzten Leistungen.

² Die Stiftung gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 oder Art. 39 UVG, Art. 65 oder Art. 66 MVG vorgenommen haben.

Art. 60 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

¹ Die obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die länger als drei Jahre gelaufen sind, werden bis zum Erreichen des reglementarischen Referenzalters nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.

² In jedem Fall gilt die gesetzliche Teuerungsanpassung als durch die reglementarischen Leistungen abgegolten, wenn und solange diese die an die Preisentwicklung angepassten Leistungen der obligatorischen Vorsorge übersteigen.

³ In den übrigen Fällen werden die laufenden Renten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Die Stiftung erläutert diese Beschlüsse in ihrem Jahresbericht.

Art. 61 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

¹ Die durch dieses Vorsorgereglement begründeten Ansprüche können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden, ausgenommen bleibt die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss Art. 79ff.

² Der Anspruch auf Leistungen der Stiftung kann nur mit Forderungen, die die angeschlossene Unternehmung der Stiftung abgetreten hat, verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

Art. 62 Subrogation

Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigten gemäss diesem Reglement ein.

Art. 63 Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

¹ Erhält die Stiftung eine Mitteilung über einen Verzug bei den Unterhaltszahlungen für einen ihrer Versicherten, so muss sie der Fachstelle mit den entsprechenden amtlichen Formularen unverzüglich durch eine eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung die Fälligkeit folgender Ansprüche und Leistungen melden:

- a) Auszahlung der Leistung als einmalige Kapitalabfindung in der Höhe von mindestens 1'000 Franken.
- b) Barauszahlung gemäss Artikel 5 FZG in der Höhe von mindestens 1'000 Franken.
- c) Vorbezug zur Wohneigentumsförderung sowie die Verpfändung von Vorsorgeguthaben und die Pfandverwertung dieses Guthabens.

² Die Stiftung darf eine Überweisung der oben genannten Ansprüche und Leistungen frühestens 30 Tage nach der Mitteilung an die Fachstelle vornehmen. Kein Verzugszins ist geschuldet solange die Auszahlung nicht erfolgen darf. Der Anspruch oder die Leistung wird jedoch weiterhin bis zur Auszahlung gemäss Art. 33 verzinst.

E. Freizügigkeit

Art. 64 Austrittsleistung

¹ Verlässt die versicherte Person die Stiftung, bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung.

² Ebenso haben versicherte Personen, deren Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs Anspruch auf eine Austrittsleistung.

³ Die Austrittsleistung wird per Austrittsdatum fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst.

⁴ Hat die Stiftung die notwendigen Angaben zur Überweisung erhalten, so überweist sie die fällige Austrittsleistung innert 30 Tagen. Überweist die Stiftung die Austrittsleistung nach Ablauf dieser Frist nicht, so hat sie ab Ende dieser Frist einen Verzugszins zu bezahlen, der ein Prozent über dem BVG-Mindestzinssatz liegt.

Art. 65 Übertragung und Auszahlung der Austrittsleistung

¹ Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ein, überweist die Stiftung die Austrittsleistung der neuen Vorsorgeeinrichtung.

² Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen ausrichten, nachdem sie die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen hat, so ist ihr die erbrachte Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

Art. 66 Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form

¹ Tritt die versicherte Person in keine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ein, so hat sie der Stiftung mitzuteilen, in welcher anderen zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will.

² Die ausgetretene versicherte Person kann zwischen den gesetzlichen Möglichkeiten wählen:

- Eröffnung eines Freizügigkeitskonto durch die ausgetretene versicherte Person;
- Abschluss einer Freizügigkeitspolice durch die ausgetretene versicherte Person;
- Barauszahlung nach Art. 67.

³ Bleibt diese Mitteilung aus, überweist die Stiftung frühestens sechs Monate, spätestens zwei Jahre nach dem Austritt die Austrittsleistung samt Zinsen in der Höhe des BVG-Mindestzinses der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

Art. 67 Barauszahlung

¹ Die ausgetretene versicherte Person kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn

- sie die Schweiz endgültig verlässt, vorbehalten bleibt nachfolgender Absatz 2,
- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
- die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

² Versicherte Personen können die Barauszahlung im Umfang des bis zum Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung erworbenen BVG-Altersguthabens hingegen nicht verlangen, wenn sie:

- nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
- nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
- in Liechtenstein wohnen.

³ Ist die versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte mittels beglaubigter Unterschrift schriftlich zustimmt. Anstelle der Beglaubigung kann die Unterschrift persönlich in den Büroräumen der Stiftung unter Vorlage des Passes oder einer Identitätskarte geleistet werden. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Zivilgericht angerufen werden.

⁴ Soweit die Freizügigkeitsleistung verpfändet ist, ist für die Barauszahlung die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers notwendig.

⁵ Die Stiftung verlangt die entsprechenden Nachweise für die Barauszahlung.

Art. 68 Abrechnung und Information

¹ Im Freizügigkeitsfall erstellt die Stiftung für die versicherte Person eine Abrechnung über die Austrittsleistung. Daraus sind die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages und die Höhe des Altersguthabens gemäss BVG ersichtlich.

² Die Stiftung orientiert die versicherte Person über alle gesetzlichen und reglementarischen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes, wobei sie insbesondere darauf aufmerksam macht, wie der Vorsorgeschutz für den Todes- und Invaliditätsfall beibehalten werden kann.

Art. 69 Berechnung der Austrittsleistung

¹ Die Stiftung berechnet ihre Austrittsleistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Beitragsprimat. Sie entspricht dem höchsten der drei nachfolgenden Beträge, Stand bei Austritt aus der Stiftung:

- Sparkapital: Der Anspruch der versicherten Person entspricht dem Sparkapital im Zeitpunkt des Austritts aus der Stiftung;
- Mindestbetrag nach Art. 17 FZG: Bei Austritt aus der Stiftung hat die versicherte Person zumindest Anspruch auf die von ihr eingebrachten Freizüigkeitsleistungen und Einkäufe samt Zinsen sowie auf die von ihr während der Beitragsdauer geleisteten verzinsten Sparbeiträge samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab dem BVG-Alter 20,

höchstens aber von 100% auf diesen Beiträgen. Für die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Salärs ab dem 58. Altersjahr nach Art. 22 oder bei unbezahlttem Urlaub nach Art. 24 wird kein Zuschlag von 4% pro Altersjahr berechnet.

Der für die Berechnung des Mindestbetrages anzuwendende Zins entspricht dem BVG-Mindestzinssatz. Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung des Mindestbetrages auf den Zinssatz reduziert werden, der für die Verzinsung des Sparkapitals zur Anwendung gelangt;

- Altersguthaben nach BVG: Bei Austritt aus der Stiftung wird die obligatorische Vorsorge gewährleistet, indem der versicherten Person mindestens das Altersguthaben nach BVG mitgegeben wird.

² Die Stiftung kann die Austrittsleistung kürzen, falls der Austritt im Rahmen einer Teil- oder Gesamtliquidation erfolgt und die Stiftung einen versicherungstechnischen Fehlbetrag ausweist. In diesem Fall gelten die Bestimmungen des Teilliquidationsreglements.

F. Ehescheidung

Art. 70 Grundsatz

¹ Bei Ehescheidung nach schweizerischem Recht befindet das zuständige Gericht über die Ansprüche der Ehegatten gemäss Art. 122-124e ZGB.

² Wird im Rahmen des Vollzugs der Ehescheidung ein Teil der Austrittsleistung übertragen, so wird das Sparkapital um den beanspruchten Betrag vermindert. Die davon abhängigen Leistungen werden entsprechend reduziert.

³ Das Sparkapital und das Altersguthaben gemäss BVG werden proportional gekürzt.

⁴ Bezieht die versicherte Person eine Invalidenrente vor dem reglementarischen Referenzalter, so gilt der Betrag, der ihr bei Wegfall der Invalidität zukommen würde, als Austrittsleistung (hypothetische Austrittsleistung).

⁵ Wird im Rahmen des Vollzugs der Ehescheidung ein Teil der Rente übertragen, gelten Abs. 2 und 3 sinngemäss.

⁶ Bei Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufende Kinderrenten bleiben unverändert.

Art. 71 Verwendung

¹ Die Höhe und Verwendung eines zu übertragenden Austritts- oder Rentenanspruchs richten sich nach dem rechtskräftigen Gerichtsurteil.

² Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird von der Stiftung nach den Bestimmungen von Art. 19h FZV auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung in eine lebenslängliche Scheidungsrente umgerechnet. Diese begründet keine Anwartschaften auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen.

³ Die Scheidungsrente wird dem berechtigten Ehegatten direkt ausbezahlt, wenn er das Referenzalter gemäss Art. 13 Abs. 1 BVG erreicht hat oder er eine Barauszahlung verlangt, weil er Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat oder über 58 Jahre alt ist. In allen anderen Fällen wird die Scheidungsrente gemäss den Bestimmungen von Art. 19j FZV an die Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten übertragen.

⁴ Der berechtigte Ehegatte kann anstelle einer Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform beantragen. Die Überweisung in Kapitalform ist der Stiftung schriftlich anzumelden. Eine entsprechende Anmeldung ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich. Die Umrechnung in ein Kapital wird nach den im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils

gültigen technischen Grundlagen der Stiftung vorgenommen. Mit der Kapitalabfindung sind sämtliche Ansprüche des berechtigten Ehegatten gegenüber der Stiftung abgegolten.

Art. 72 Wiedereinkauf

¹ Die versicherte Person hat die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Kürzung nach Art. 70 Abs. 3 dem Altersguthaben gemäss BVG und dem Sparkapital zugeordnet. Ist der Anteil des Altersguthabens gemäss BVG nicht mehr ermittelbar, gilt Art. 15b BVV2.

² Der Wiedereinkauf einer übertragenen hypothetischen Austrittsleistung durch eine invalide versicherte Person ist nicht möglich.

Art. 73 Anrechnung

Die aufgrund eines Scheidungsurteils für eine versicherte Person übertragenen Einlagen werden dem Sparkapital gemäss Mitteilung der übertragenden Vorsorgeeinrichtung gutgeschrieben.

Art. 74 Ausländische Scheidungsurteile

Ausländische Scheidungsurteile, welche sich über eine Aufteilung von Vorsorgeguthaben bei einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung äussern, müssen durch die versicherte Person oder Anspruchsberechtigten beim zuständigen Zivilrichter am Sitz der Stiftung eingeklagt und von diesem als vollstreckbar erklärt werden.

Art. 75 Anpassung der Altersrente und der zu übertragenden Austrittsleistung

¹ Eine Anpassung der Altersrente und der zu übertragenden Austrittsleistung erfolgt, wenn bei einer aktiven oder invaliden versicherten Person der Vorsorgefall Alter während des Scheidungsverfahrens eintritt. Die Kürzung berechnet sich wie folgt:

- Die zu übertragende Austrittsleistung wird mit dem für die Berechnung der Altersrente angewendeten Umwandlungssatz in eine hypothetische Altersrente umgewandelt.
- Diese hypothetische Altersrente wird multipliziert mit den Jahren zwischen Pensionierung und Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils. Der ermittelte Betrag wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt und der Austrittsleistung resp. der

Altersrente belastet.

- Für die zusätzliche versicherungstechnische Kürzung der laufenden Altersrente wird der geteilte Betrag mit dem im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz multipliziert.
- Die laufende Altersrente wird gekürzt um die

hypothetische Altersrente und die zusätzliche versicherungstechnische Kürzung der laufenden Altersrente.

² Massgebend für die versicherungstechnische Kürzung der Altersrente sind die versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung.

G. Wohneigentumsförderung

Art. 76 Wohneigentum

¹ Zulässige Objekte des Wohneigentums sind die Wohnung und das Einfamilienhaus für Eigenbedarf.

² Zulässige Formen des Wohneigentums sind das Eigentum, das Miteigentum (namentlich das Stockwerkeigentum), das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten zu gesamter Hand sowie das selbständige und dauernde Baurecht.

Art. 77 Beteiligungen

¹ Zulässige Beteiligungen sind der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft, der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft sowie die Gewährung eines partiarischen Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.

² Das Reglement der Wohnbaugenossenschaft muss vorsehen, dass die von der versicherten Person für den Erwerb von Anteilscheinen einbezahlten Vorsorgegelder bei Austritt aus der Genossenschaft entweder einer anderen Wohnbaugenossenschaft oder einem anderen Wohnbauträger, von dem die versicherte Person eine Wohnung selbst benutzt oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge überwiesen werden. Dasselbe gilt sinngemäss für andere Beteiligungsformen.

Art. 78 Eigenbedarf

¹ Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

² Wenn die versicherte Person nachweist, dass diese Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

Art. 79 Verpfändung

¹ Die versicherte Person kann ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung im Zeitpunkt der Pfandverwertung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.

² Die versicherte Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge als Pfand einsetzen:

- die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen nach dem Alter 50 für das Wohneigentum eingesetzt worden ist;
- die Hälfte der Differenz zwischen der

Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Pfandverwertung und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Freizügigkeitsleistung.

³ Die Verpfändung ist auch zulässig für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen, wenn die versicherte Person eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt.

⁴ Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Stiftung.

⁵ Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers ist, soweit die Pfandsumme betroffen ist, erforderlich für die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung, die Auszahlung der Vorsorgeleistung sowie die Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung infolge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten. Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung, so stellt die Stiftung den entsprechenden Betrag sicher.

⁶ Bei einem Austritt teilt die Stiftung dem Pfandgläubiger mit, an wen und in welchem Umfang die Freizügigkeitsleistung übertragen worden ist.

⁷ Wird das Pfand vor dem Vorsorgefall oder vor der Barauszahlung verwertet, so finden die Bestimmungen über den Vorbezug Anwendung.

Art. 80 Voraussetzungen und Höhe des Vorbezugs

¹ Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor dem reglementarischen Referenzalter einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.

² Hat die versicherte Person in den letzten drei Jahren vor dem Vorbezug Einkäufe getätigt, so kann die daraus resultierende Austrittsleistung während drei Jahren ab dem Einkaufszeitpunkt nicht zur Finanzierung von Wohneigentum vorbezogen werden.

³ Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung beziehen. Die versicherte Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge beziehen:

- die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen nach dem Alter 50 für das Wohneigentum eingesetzt worden ist;
- die Hälfte der Differenz zwischen der

Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Freizügigkeitsleistung.

⁴ Die versicherte Person kann diesen Betrag auch für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen verwenden, wenn sie eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt. Im Folgenden umfasst der Begriff "Wohneigentum" jeweils auch diesen Verwendungszweck.

Art. 81 Mindestbetrag, mehrfacher Vorbezug

¹ Für den Vorbezug beträgt der Mindestbetrag Fr. 20'000.-. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen.

² Ein Vorbezug kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden.

Art. 82 Kürzung der Leistungen

¹ Bei einem Vorbezug wird das Sparkapital um den vorbezogenen Betrag reduziert. Die davon abhängigen Leistungen werden entsprechend verringert.

² Das Sparkapital und das Altersguthaben gemäss BVG werden proportional gekürzt.

Art. 83 Voraussetzungen und Nachweis

¹ Macht die versicherte Person ihren Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung geltend, so hat sie gegenüber der Stiftung den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

² Ist die versicherte Person verheiratet, so ist der Vorbezug oder die Verpfändung nur zulässig, wenn ihr Ehegatte schriftlich zustimmt. Jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts bedarf ebenfalls der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten. Kann sie die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihr ohne triftigen Grund verweigert, so kann sie das Zivilgericht anrufen. Die Zustimmung ist gemäss den Bestimmungen der Stiftung zu belegen und amtlich zu beglaubigen. Anstelle der Beglaubigung kann die Unterschrift persönlich in den Büroräumen der Stiftung unter Vorlage des Passes oder einer Identitätskarte geleistet werden.

Art. 84 Information

Die Stiftung informiert die versicherte Person bei einem Vorbezug, bei einer Verpfändung oder auf ihr schriftliches Gesuch hin über:

- das ihr für das Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgekapital;

- die mit einem Vorbezug oder mit einer Pfandverwertung verbundene Leistungskürzung;
- die Möglichkeit zur Schliessung einer durch den Vorbezug oder durch die Pfandverwertung entstehenden Lücke im Vorsorgeschutz für Invalidität oder Tod;
- die Steuerpflicht bei Vorbezug oder bei Pfandverwertung;
- den bei Rückzahlung des Vorbezugs oder den bei Rückzahlung nach einer vorgängig erfolgten Pfandverwertung bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern sowie über die zu beachtende Frist.

Art. 85 Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und Mitteilungspflicht

¹ Die Stiftung teilt der neuen Vorsorgeeinrichtung unaufgefordert mit, ob und in welchem Umfang die Freizügigkeits- oder die Vorsorgeleistung verpfändet ist oder Mittel vorbezogen wurden.

² Sie hält den Zeitpunkt des Vorbezugs und die Höhe der bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Freizügigkeitsleistung fest und teilt sie der neuen Vorsorgeeinrichtung mit.

Art. 86 Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung

Die Stiftung meldet den Vorbezug oder die Pfandverwertung der Freizügigkeitsleistung sowie die Rückzahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung innerhalb von 30 Tagen auf dem dafür vorgesehenen Formular.

Art. 87 Kosten

¹ Alle externen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vorbezug oder der Verpfändung entstehen, trägt die versicherte Person.

² In aufwändigen Fällen können auch Kosten, die der Stiftung intern entstehen, der versicherten Person in Rechnung gestellt werden.

Art. 88 Auszahlung

¹ Die Stiftung zahlt den Vorbezug gegen Vorweis der entsprechenden Belege und im Einverständnis der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder, beim Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlichen Beteiligungen, an die entsprechenden Berechtigten aus.

² Die Stiftung zahlt den Vorbezug spätestens sechs Monate, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat, aus.

³ Wird durch den Vorbezug die Liquidität der Stiftung gefährdet, so kann die Auszahlung für einen Teil der Gesuche aufgeschoben werden. Für die Erledigung der aufgeschobenen Gesuche gilt die folgende Prioritätenordnung:

1. versicherte Personen, die gerade Wohneigentum erworben haben oder bei denen ein Erwerb unmittelbar bevorsteht;
2. versicherte Personen, die sich wegen Erwerbs von Wohneigentum in einer finanziellen Notlage befinden;
3. übrige versicherte Personen, wobei sich die Reihenfolge der Behandlung nach dem Zeitpunkt des Erwerbs von Wohneigentum richtet: Je weiter der Erwerb zurückliegt, desto später erfolgt die Auszahlung.

⁴ Bei Unterdeckung kann die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Die Einschränkung oder Verweigerung der Auszahlung ist nur für die Dauer der Unterdeckung möglich. Die Stiftung informiert die versicherte Person, welcher die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.

Art. 89 Rückzahlung

¹ Der bezogene Betrag muss von der versicherten Person oder von ihren Erben an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn:

- das Wohneigentum veräussert wird;
- Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen; oder
- beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

² Die versicherte Person kann im Übrigen den bezogenen Betrag unter Beachtung der Bedingungen der nachfolgenden Absätze jederzeit zurückbezahlen.

³ Die Rückzahlung ist zulässig bis:

- zur Pensionierung;
- zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls; oder
- zur Barauszahlung der Austrittsleistung.

⁴ Zurückbezahlte Beträge werden im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem Altersguthaben gemäss BVG und dem Sparkapital zugeordnet.

⁵ Der Mindestbetrag der Rückzahlung beträgt Fr. 10'000.-. Beläuft sich der ausstehende Vorbezug auf weniger als diesen Betrag, so ist die Rückzahlung in einem Betrag zu leisten.

Art. 90 Wechsel des Wohneigentums

Will die versicherte Person den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang

des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für ihr Wohneigentum einsetzen, so kann sie diesen Betrag auf eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.

Art. 91 Rückzahlung bei Wertminderungen

¹ Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös.

² Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf eingegangene Darlehensverpflichtungen werden nicht berücksichtigt, es sei denn, die versicherte Person weise nach, dass diese zur Finanzierung ihres Wohneigentums notwendig gewesen sind.

Art. 92 Erhöhung des Leistungsanspruches bei Rückzahlung

¹ Bei einer Rückzahlung wird das Sparkapital um den zurückbezahlten Betrag erhöht. Das BVG-Altersguthaben wird um den BVG-Anteil der Rückzahlung erhöht.

² Die Rückzahlung kann maximal dem vorbezogenen Betrag entsprechen.

Art. 93 Sicherung des Vorsorgezwecks

¹ Die versicherte Person oder ihre Erben dürfen das Wohneigentum nur unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht veräussern. Als Veräusserung gilt auch die Einräumung von Rechten, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Nicht als Veräusserung gilt hingegen die Übertragung des Wohneigentums an einen vorsorgerechtlich Begünstigten. Dieser unterliegt aber derselben Veräusserungsbeschränkung wie die versicherte Person.

² Die Veräusserungsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken. Die Stiftung hat die Anmerkung dem Grundbuchamt gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs bzw. mit der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens zu melden.

³ Die Anmerkung darf gelöscht werden:

- bei der Pensionierung;
- nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalles;
- bei Barauszahlung der Austrittsleistung; oder
- wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag an die Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen worden ist.

⁴ Anteilscheine und ähnliche Beteiligungspapiere sind bis zur Rückzahlung oder bis zum Eintritt des

Vorsorgefalles oder der Barauszahlung bei der Stiftung zu hinterlegen.

⁵ Die versicherte Person mit Wohnsitz im Ausland hat vor der Auszahlung des Vorbezugs bzw. vor der Verpfändung des Vorsorgeguthabens nachzuweisen, dass sie die Mittel der beruflichen Vorsorge für ihr Wohneigentum verwendet.

⁶ Die Pflicht und das Recht zur Rückzahlung bestehen bis zur Pensionierung, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung.

H. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 94 Unterdeckung

¹ Ist ein versicherungstechnischer Fehlbetrag ausgewiesen, wird die Stiftung nach Art. 44 BVV2 saniert. Der Stiftungsrat beschliesst in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge ein Massnahmenkonzept zur Behebung der Unterdeckung.

² Die Stiftung kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften während der Dauer der Unterdeckung

- die Zinsen unter Berücksichtigung des Anrechnungsprinzips senken;
- den Vorbezug für Wohneigentum einschränken;
- von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusätzliche Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung erheben; der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge seiner Arbeitnehmer;
- von Rentenbezüglern einen Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erheben. Die Erhebung des Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Renten erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Vorsorgeleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt jedenfalls gewährleistet.

³ Sofern sich die vorstehenden Massnahmen als ungenügend erweisen, kann die Stiftung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Mindestzinssatz nach BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren, unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5% betragen.

⁴ Bei Unterdeckung muss die Stiftung die Aufsichtsbehörde, die angeschlossenen Unternehmungen, die versicherten Personen sowie die Rentenbezüglern über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die ergriffenen Massnahmen informieren.

⁵ Liegt eine Unterdeckung vor, erstellt der Experte jährlich einen versicherungstechnischen Bericht. Er äussert sich insbesondere darüber, ob die vom Stiftungsrat beschlossenen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung den gesetzlichen Erfordernissen

entsprechen und orientiert über deren Wirksamkeit. Er erstattet der Aufsichtsbehörde Bericht, wenn die Stiftung keine oder ungenügende Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung zu beheben.

Art. 95 Teilliquidation

Die Voraussetzungen, das Verfahren und der Vollzug einer Teilliquidation der Stiftung sind in einem separaten Teilliquidationsreglement geregelt.

Art. 96 Verjährung von Ansprüchen

¹ Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalles die Stiftung nicht verlassen hat.

² Forderungen nach periodischen Beiträgen und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Art. 129-142 OR sind anwendbar.

Art. 97 Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen

¹ Die Stiftung ist zur Aufbewahrung aller Vorsorgeunterlagen verpflichtet, die wesentliche Angaben zur Geltendmachung von Ansprüchen der versicherten Personen enthalten, wie

- Unterlagen betreffend das Vorsorgeguthaben;
- Unterlagen betreffend die Konten bzw. die Policen der versicherten Person;
- Unterlagen betreffend die relevanten Vorgänge während der Vorsorgedauer wie Einkäufe, Barauszahlungen sowie Auszahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum und Austrittsleistungen bei Scheidung;
- Anschlussvereinbarungen zwischen der angeschlossenen Unternehmung und der Stiftung;
- Reglemente;
- wichtige Geschäftskorrespondenz;
- Unterlagen, welche die Identifikation der versicherten Personen erlauben.

² Die Unterlagen können auf anderen Datenträgern als auf Papier aufbewahrt werden, sofern sie jederzeit lesbar gemacht werden können.

³ Die Aufbewahrungspflicht dauert bis zehn Jahre nach Beendigung der Leistungspflicht an. Werden mangels Geltendmachung durch die versicherte Person keine Vorsorgeleistungen ausgerichtet, so dauert die Aufbewahrungspflicht bis zum Zeitpunkt, an dem die versicherte Person ihr 100. Altersjahr vollendet hat oder vollendet hätte. Im Freizügigkeitsfall

endet die Aufbewahrungspflicht für die massgebenden Vorsorgeunterlagen bei der Stiftung zehn Jahre nach der Überweisung der Austrittsleistung der versicherten Person auf die neue Vorsorgeeinrichtung oder auf eine Einrichtung, welche Freizügigkeitskonten oder -policen führt.

Art. 98 Rechtspflege

¹ Streitigkeiten über die Anwendung oder die Auslegung dieses Vorsorgereglements oder über Fragen, die durch dieses Vorsorgereglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sollten zuerst dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorgelegt werden.

² Kann keine gütliche Regelung gefunden werden, ist der Rechtsweg beim zuständigen Gericht einzuschlagen. Zuständig ist das vom Kanton gemäss Art. 73 BVG bezeichnete Gericht.

³ Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 99 Lücken im Vorsorgereglement

In Fällen, für welche das Vorsorgereglement keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Sinn und Zweck der Stiftung entsprechende Regelung. Dabei ist der durch das Gesetz oder Vorschriften der Aufsichtsbehörden gegebene Rahmen zu beachten.

Art. 100 Haftungsbegrenzung

¹ Die Forderungen gegenüber der Stiftung dürfen die fälligen Risikoleistungen sowie das effektiv angesammelte individuelle Sparkapital nicht übersteigen.

² Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor. Konnte jedoch die Stiftung guten Glaubens davon ausgehen, dass eine ihrer reglementarischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz stehe, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.

Art. 101 Reglementsänderungen

¹ Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Anspruchsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden. Es wird den gesetzlichen Änderungen angepasst.

² Für Beschlüsse mit finanziellen Folgen für die angeschlossene Unternehmung, welche über die Vorschriften des BVG hinausgehen, ist die Zustimmung der angeschlossenen Unternehmung erforderlich.

³ Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 102 Besitzstandwahrung

Aufgrund der damaligen Fusion werden die am 31. Dezember 2007 im Rahmen der Ascom Kadervorsorge-Stiftung und der Alpha-Vorsorge-Stiftung versicherten zusätzlichen Todesfallkapitalien in ihrer frankenmässigen Höhe am 31. Dezember 2007 garantiert. Es kommt die Begünstigtenordnung von Art. 51 zur Anwendung.

Art. 103 Übergangsbestimmungen

¹ Für alle versicherten Personen und Rentenbezüger, bei denen der zugrunde liegende Vorsorgefall vor dem 1. Januar 2024 eingetreten ist, ist für den Vorsorgeanspruch das Reglement anwendbar, welches im Zeitpunkt des Eintritts des zugrundeliegenden Vorsorgefalles in Kraft war.

² Die am 31. Dezember 2023 laufenden Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten erfahren keine Änderung. Endet eine laufende temporäre Invalidenrente, so wird die anschliessende Pensionierung nach den Bestimmungen dieses Reglements behandelt.

³ Erfolgte der Altersrücktritt vor dem 1. Januar 2008, bestimmt sich die Höhe der Ehegattenrente nach dem bei der Pensionierung geltenden Reglement und entspricht in der Regel 60% der laufenden Altersrente.

⁴ Für die Überentschädigungsberechnung wie auch die anwartschaftlichen Leistungen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 104 Inkrafttreten des Vorsorgereglements

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 18. September 2023 verabschiedet und tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen reglementarischen Bestimmungen.

Bern, 18. September 2023
Ascaro Vorsorgestiftung



Roland Frey
Präsident des Stiftungsrates



Willy Guntern
Geschäftsführer

Anhang 1- Umwandlungssätze

Umwandlungssätze

Der Umwandlungssatz beträgt:

Pensionierungsalter	Umwandlungssatz
58	4.60%
59	4.75%
60	4.90%
61	5.05%
62	5.20%
63	5.35%
64	5.50%
65	5.60%
66	5.70%
67	5.80%
68	5.90%
69	6.00%
70	6.10%

Bei Rentenbeginn per 01.01. gelangen die Umwandlungssätze des Vorjahres zur Anwendung.

Die Altersrente wird berechnet, indem der dem entsprechenden Alter zugeordnete Umwandlungssatz mit dem vorhandenen Sparkapital multipliziert wird.

Zwischenwerte werden durch lineare Interpolation ermittelt.

Ascaro Vorsorgestiftung
Belpstrasse 37 | Postfach 562
3000 Bern 14
T +41 31 303 34 40
www.ascaro.ch

as|caro
| Vorsorgestiftung

